Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe Friedrich-Ebert-Straße 19 49425 Unna

im Folgenden NWL -

und

der Stadt Bielefeld Niederwall 23 33602 Bielefeld

im Folgenden Stadt -

Präambel

Die Stadt Bielefeld beantragte am 25.09.1992 Landeszuwendungen nach dem GVFG-ÖPNV für die Förderung der Maßnahme "Neubau der Stadtbahnlinie (Uni-Linie) in Bielefeld vom Hauptbahnhof (Hbf) bis einschl. Wendeschleife Lohmannshof" (OM 1995 27 71). Mit Bewilligungsbescheid Nr. 1 vom 27.09.1995 wurde die Maßnahme bewilligt. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises vom 25.09.2009 und unter Berücksichtigung der bewilligten Änderungsanträge hat die Stadt Bielefeld die Maßnahme abgerechnet. Mit Abrechnungsbescheid vom 05.11.2009 wurde die bewilligte Zuwendung auf 97.364.970,00 Euro festgesetzt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Münster (RPA) prüfte die Maßnahme 2011 in der Örtlichkeit bei der Stadt Bielefeld und übersandte mit Datum vom 15.01.2013 das Prüfungsergebnis an den NWL. In den Prüfungsmitteilungen Nr. 1 bis 2.16.4 hat der RPA schwere Vergabeverstöße (PM 2.8.1 bis 2.8.2) sowie fehlende zahlungsbegründende Unterlagen bei der Abrechnung der Verträge (übrige PM) festgestellt. Zu dem Prüfbericht vom 15.01.2013 wurde die Stadt Bielefeld erstmalig mit Schreiben vom

25.01.2013 um Stellungnahme gebeten. In der Folgezeit fanden zwischen den Parteien bis in das Jahr 2016 hinein mehrfach inhaltliche Auseinandersetzungen zu der Vielzahl der Prüfbemerkungen sowie der Austausch von ergänzenden Unterlagen statt. Am 17.08.2016 wurde die Angelegenheit abschließend besprochen. Die Parteien einigten sich darauf, die PM 1 bis 2.16.4 durch Zahlung eines Rückforderungsbetrages in Höhe von 2.846.009,66 Euro zuzüglich der Zinsforderung von 411.359,44 Euro zu erledigen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien zur abschließenden Erledigung der Prüfungsbeanstandungen (PM 1 bis 2.16.4) des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Münster im Prüfbericht vom 15.01.2013 hiermit Folgendes:

Die Stadt Bielefeld zahlt unter Berücksichtigung der bereits überwiesenen 521.735,91 € bis zum 31.12.2016 an den NWL auf das Konto bei der Helaba, IBAN: DE 41 3005 0000 0004 1000 12 den Betrag in Höhe von 2.735.633,19 Euro (in Worten: zweimillionensiebenhundertfünfunddreißigtausendsechshundertdreiunddreißig EUR) unter Angabe:

OM 1995 27 71

- 2. Von der Regelung zu Ziffer 1 ausgenommen ist die PM 2.11.1 "Ortsleitungen". Da hier in einem vergleichbaren Fall beim OVG Münster ein Verfahren anhängig ist, wird die endgültige Regelung zu dieser PM bis zur Entscheidung des OVG Münster in dem anhängigen Verfahren (Az.: 20A 525/12) ausgesetzt. Hierzu werden die Parteien eine separate Vereinbarung treffen.
- 3. Der Rückzahlungsanspruch (einschließlich Zinsen) des NWL gegenüber der Stadt Bielefeld bezüglich sämtlicher Prüfbemerkungen aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Münster (RPA) vom 15.01.2013 mit Ausnahme der PM 2.11.1 ist durch die Zahlung des o. g. Betrages abschließend abgegolten und die Angelegenheit ist damit endgültig erledigt.

Dieser Vertrag tritt mit Letztunterzeichnung in Kraft.

Für den

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Datum:	

Für die	
Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister -	
Datum:	